

Satzung der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach

über die Bildung des Ortsteils "Schweigen" und des Ortsteils „Rechtenbach“ gemäß § 23 Abs. 1 WeinG zur Änderung der Einzellage „Sonnenberg“ in die Einzellagen „Schweigener Sonnenberg und Rechtenbacher Sonnenberg“.

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WeinG vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) – in der jeweils gültigen Fassung – in seiner Sitzung vom **25. Jan. 2000** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Innerhalb des Gemarkungsgebietes „Schweigen-Rechtenbach“ wird gemäß § 23 Abs. 1 WeinG der Ortsteil „Schweigen“ und der Ortsteil „Rechtenbach“ gebildet.

§ 2

Die äußere Grenze bildet die bestehende Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach.

Die Ortsteile sind in den beiliegenden Flurkarten, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung sind, farblich dargestellt. Dem Ortsteil „Schweigen“ werden die Flächen der Gemarkung Schweigen und dem Ortsteil „Rechtenbach“ werden die Flächen der Gemarkung Rechtenbach zugeordnet.

§ 3

Der Gebietsstand der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach im Sinne der §§ 4, 9 und 74 ff der GemO bleibt von dieser Regelung unberührt, auch erfolgt keine Gebietsänderung gemäß § 10 GemO.

§ 4

Die Einzellage „Schweigen-Rechtenbacher Sonnenberg“ wird zu den Einzellagen „Schweigener Sonnenberg und Rechtenbacher Sonnenberg“.

§ 5

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweigen-Rechtenbach, den **25. Jan. 2000**


Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Lagepläne als wesentlicher Bestandteil der Satzung liegen in der Zeit vom _____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstr. 61, Bad Bergzabern, Zimmer Nr. 208, während der Dienststunden öffentlich aus.